



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 019/05

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Ausschuss für Technik und Umwelt	27.01.2005	öffentlich

Bauvorhaben von Herrn Ottmar Dänzer, Luzerner Straße 6, 71522 Backnang - für die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Einbau eines Naturkostladens mit Kühlraum und Anlegung von 25 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 2007/1, Luzerner Straße 6, 71522 Backnang

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des Lageplans vom 24.06.2004 und den Bauzeichnungen vom 18.06.2004 zu erteilen.

Begründung:

Der Bauherr beabsichtigt in das bestehende Stall- und Scheunengebäude einen Verkaufsraum sowie einen Kühlraum einzubauen. Des Weiteren sollen zusätzlich Büros eingerichtet und 25 Stellplätze angelegt werden.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				- EUR	- EUR		
Haushaltsrest:				- EUR	- EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				- EUR	- EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:				- EUR	- EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				- EUR	- EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				- EUR	- EUR		
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
18.01.2005 Datum/Unterschrift		I	II	III	10	20	61
		Kurzzeichen Datum					

Der Bauherr betreibt eine größere Biolandgärtnerei, die seither in Cottenweiler angesiedelt ist. Der Gärtnereibetrieb wird überwiegend nach Germannsweiler verlegt und hier am Standort erweitert. Es soll auf ca. 18 ha Ackerland Biogemüse angebaut werden. In dem Naturkostladen werden neben Eigenprodukten auch Milch, Käse, Eier und Trockenprodukte angeboten, die zugekauft werden. Des Weiteren wird eine Gemüseabo unterhalten. Aufgrund dieser Tatsache kommt das Landwirtschaftsamt Backnang zu dem Ergebnis, dass es sich um keinen privilegierten Gartenbaubetrieb handelt, jedoch als Nachfolgenutzung am geplanten Standort keine Bedenken erhoben werden.

Aus naturschutzrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Mit den sonstigen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Belangen ist das Bauvorhaben vereinbar. Nachbarliche Einwendungen liegen grundsätzlich nicht vor.